

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Sportmanagement, B.A.  
Hochschule: Hochschule Koblenz  
Standort: Remagen  
Datum: 29.09.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule stellt sicher, dass eine systematische organisatorische, inhaltliche und vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb stattfindet. Dabei ist darauf zu achten, dass die inhaltliche Verzahnung systematisch Rahmen des Curriculums angelegt ist. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden und den Wechsel von Studien- und Praxisphasen abbilden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilvermerks "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP).

### 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung vom Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtergruppe eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrates hatte moniert, dass die duale Konzeption des Studiengangs weder aus dem Akkreditierungsbericht noch aus den von der Hochschule eingereichten Unterlagen nachvollziehbar hervorgegangen sei. Die Gutachtergruppe habe in Kapitel 2.2.2.7 (Besonderer Profilanpruch) lediglich festgestellt, dass es sich bei dem Bachelorstudiengang um ein äußerst erfolgreiches und

attraktives Studienangebot im Bereich des Sportmanagement handele: Die formalisierten und verstetigten Kooperationen mit den Landessportbünden und dem Deutschen Olympischen Sportbund trügen wesentlich zum Profil des Studiengangs bei. Dabei sei es nicht grundsätzliche Voraussetzung, dass Studierende parallel eine Ausbildung absolvieren, es bestünden vielmehr die von der Hochschule genannten Anrechnungsmodelle.

In welcher Form und in welchem Umfang gemeinsame Lehrveranstaltungen angeboten würden, sei nach Ansicht des Akkreditierungsrates unklar geblieben. Weder aus den Modulbeschreibungen noch aus dem Studienverlaufsplan gehe hervor, ob sich Studien- und Praxisphasen abwechseln bzw. ob ein Wechsel von Studien- und Praxisphasen überhaupt vorgesehen sei.

Der Akkreditierungsrat wies darauf hin, dass die Verwendung des Profilvermerks „dual“ eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung zwischen den Lernorten (mindestens Hochschule und Betrieb) voraussetzt. Dies sei im vorliegenden Fall nicht zu erkennen und insofern spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung nachzuweisen. Anderenfalls sei von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzuweichen.

Die Definition eines dualen Studiengangs sei der Begründung zu § 12 HSchulQSAkrV RP der rheinland-pfälzischen Akkreditierungsverordnung zu entnehmen, wonach ein Studiengang als „dual“ bezeichnet und beworben werden dürfe, wenn in den Studiengang eine berufliche Ausbildung oder ein an deren Stelle tretendes berufliches Praktikum integriert werde und der Studiengang durch einen Wechsel von Studien- und Praxisphasen gekennzeichnet sei. Nach Auskunft des rheinlandpfälzischen Wissenschaftsministeriums sei die Regelung so zu verstehen, dass sie der Definition eines dualen Studiengangs gemäß der Begründung zu § 12 MRVO entspreche. Ein Studiengang dürfe danach als „dual“ nur dann bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/ Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt seien.

Die Hochschule listet in Ihrer Stellungnahme eine Vielzahl von Indizien auf, die eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung zwischen den Lernorten belegen sollen:

- Vor Studienbeginn werden in der Praxis erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Auswahlverfahren der Kooperationspartner des Studiengangs berücksichtigt;
- Im Zuge der Einschreibung an der Hochschule Koblenz wird durch den Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Praxispartnern sichergestellt, dass die Studierenden über eine mindestens zweijährige Vorerfahrung in ehrenamtlichen Positionen in Sportvereinen oder Sportverbänden verfügen;
- Als Voraussetzung für die Einschreibung ist ein abgeschlossener Vertrag zwischen Studienbewerbern und -bewerberinnen sowie Kooperationspartnern nachzuweisen;
- In den branchenspezifischen Modulen beteiligen sich Praxisvertreter und -vertreterinnen aus Mitgliedsorganisationen der Kooperationspartner an der Lehre;

- Im 4. Semester beschäftigen sich die dual Studierenden im Modul AS17 „Projektstudium“ (5 ECTS) in zwei Projekten mit konkreten Aufgabenstellungen, die seitens der Praxispartner an die Hochschule herangetragen werden
- In der obligatorischen Praxisphase (18 ECTS) im 5. Semester wird über eine individuelle Betreuung der Studierenden durch Lehrende des Fachbereichs sowie über die dargestellten Qualitätsmanagementsysteme sichergestellt, dass die gelehrtten Inhalte in die Praktikumsaufgaben integriert werden;
- Die Bachelorarbeit (12 ECTS) wird überwiegend in Kooperation bzw. in Abstimmung mit einem Kooperationspartner zu einer Fragestellung aus der Praxis erstellt;
- Der Fachbereich rechnet Kompetenzen, die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum/zur Sport- und Fitnesskaufmann/-frau (IHK) erworben wurde, im Umfang von bis 53 ECTS auf das Bachelorstudium an, was die Dauer des Studiums um bis zu zwei Semester verkürzt;
- Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs, die vor Studienbeginn keine Ausbildung zum/zur Sport- und Fitnesskaufmann/-frau absolviert haben, erhalten direkt die Möglichkeit, vor der IHK Koblenz die entsprechende Abschlussprüfung abzulegen;
- Alle Absolventen und Absolventinnen erhalten auf Antrag vom jeweiligen Kooperationspartner die Vereinsmanager B-Lizenz zuerkannt;
- Neben dem „Gemeinsamen Ausschuss“ erfolgen regelmäßige Konsultationen mit der IHK Koblenz im Rahmen des bestehenden Kooperationsvertrages. Diese Gespräche finden mindestens einmal jährlich und ggfs. bei Bedarf statt. Im Kooperationsvertrag ist die gegenseitige Anrechnung von Kompetenzen aus dem Ausbildungsberuf „Sport- und Fitnesskaufmann/-frau“ sowie die Teilnahme von Absolventen und Absolventinnen an der IHK-Prüfung zu eben diesem Ausbildungsberuf erfasst.
- Während der im Studium vorgesehenen Praxisphasen (Modul AS17 „Projektstudium“, obligatorische Praxisphase) sowie während der Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt die Betreuung der Studierenden durch beide Seiten – Praxispartner und Hochschule

Die Darlegungen der Hochschule Koblenz machen erneut deutlich, dass das vorliegende Studiengangmodell zwar einen starken Praxisbezug aufweist und mit der Möglichkeit der wechselseitigen Anerkennung eine studienbegleitende Ausbildung vorsieht. Zwei unterschiedliche, inhaltlich, organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnte Lernorte, die für die Zuordnung des

Profilmerkmals „dual“ essenziell sind, liegen hier aber ganz offensichtlich nicht vor.

Auch die von der Hochschule angeführte obligatorischen Praxisphase (18 ECTS) im 5. Semester ist in diesem Zusammenhang nicht einschlägig, da es sich hierbei letztlich um ein klassisches Praktikum handelt, das zwar inhaltlich gut in den Studiengang integriert ist, in dem aber laut Aussage der Hochschule im Wesentlichen „Praktikumsaufgaben“ bearbeitet werden.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates begründet eine studienbegleitende Ausbildung in einem zu dem Studiengang inhaltlich affinen Bereich das Profilmerkmal „dual“ auch dann nicht hinreichend, wenn Teile der Berufstätigkeit ohne weitere Transferleistungen auf das Studium angerechnet oder Teile des Studiums auf eine Ausbildung angerechnet werden. Das Gleiche gilt für punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis, beispielsweise im Rahmen eines Praxissemester oder der Abschlussarbeit. Die inhaltliche Verzahnung muss über den Studienverlauf systematisch erfolgen und zwingend in den Studiengangsunterlagen (Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dabei der Hochschule. Lediglich beispielhaft genannt seien über den Studienverlauf verteilte kreditierte Praxisphasen und / oder die Generierung von Praxistransferaufgaben in ausgewählten Theoriemodulen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nach wie vor nicht erfüllt.

Dass in dem vorliegenden Studiengangsmodell keine unterschiedlichen Lernorte im Sinne des Profilmerkmals „dual“ vorliegen, geht auch aus § 3 des vorliegenden Mustervertrages zwischen dem Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. und dem/der jeweiligen Studierenden hervor, in dem die Aufgaben des Landessportbundes wie folgt definiert werden:

- Die Landessportbünde Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bieten den Studierenden die Teilnahme an den Vereinsmanager C- und B-Lizenzbildungen an.
- Auch solche Ausbildungen, die bei anderen Trägern absolviert werden oder wurden, können durch den gemeinsamen Ausschuss anerkannt werden.
- Die erfolgreiche Ablegung der Vereinsmanager C- und B-Lizenz substituieren 2 Semesterwochenstunden.

Auch diese Beschreibung macht deutlich, dass das sich im vorliegenden Fall im Wesentlichen um einen praxis- bzw. ausbildungsbegleitend Studiengang mit umfangreichen Anerkennungsmöglichkeiten handelt, nicht aber um ein duales Studienprogramm im Sinne der Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung. Die Stellungnahme der Hochschule ist folglich nicht geeignet, um die vom Akkreditierungsrat festgestellten Monita zu entkräften. Die Auflage bleibt daher erhalten.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Das Gutachtergremium empfiehlt auf S. 48 des Akkreditierungsberichts, die Instrumente zur Überprüfung der Qualität der Lehre zu überdenken, um eine bessere Feedback-Kultur zu erreichen, beispielsweise durch eine stärkere Verbindlichkeit bei der Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden durch die Lehrenden. Dabei sollte insbesondere auch der Workload

strukturell besser verfolgt werden (z.B. durch Abfrage im Rahmen der Lehrevaluation). Dieser Empfehlung schließt sich der Akkreditierungsrat mit Nachdruck an. Da die Gutachtergruppe aber im Grundsatz davon überzeugt ist, dass die Hochschule ein strukturell verankertes Qualitätsmanagementsystem betreibt, das alle gängigen Instrumente beinhaltet und für ein kontinuierliches Monitoring der Qualität der Veranstaltungen sorgt und dass die eingesetzten Instrumente zur Sicherung des Studienerfolgs beitragen und die Ergebnisse zur Weiterentwicklung der Studiengänge verwendet werden, sieht der Akkreditierungsrat keine Notwendigkeit, eine Auflage zu erteilen.

- Die Gutachtergruppe regt auf S. 48 des Akkreditierungsberichts an, die Gründe für die relativ hohe Studiendauer näher und systematischer zu untersuchen. Dieser Anregung schließt sich der Akkreditierungsrat mit Nachdruck an. Aus dem Akkreditierungsbericht geht aber hervor, dass die Hochschule bereits Maßnahmen ergriffen hat, um Studiendauer und Abbruchquote zu verringern (neue Beratungs- und Studieneinführungsformate, vgl. S. 47) und zudem nachvollziehbare Erklärungen für die erhobenen Daten zu Studiendauer (günstiges Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr und vermehrte zeitgleiche Berufstätigkeit neben dem Studium) und Abbruchquote (mangelnde Affinität zu den Studiengängen bzw. persönliche Eignung der Studierenden) liefert (vgl. S. 45 und 46). Die Gutachtergruppe kommt daher zu dem Schluss, dass keine strukturellen Gründe für Studienabbrüche oder die Überschreitung der Regelstudienzeit vorliegen, so dass der Akkreditierungsrat keine Notwendigkeit sieht, eine Auflage zu erteilen.